

Ex-BZÖ-Kampl: Anwaltskosten absetzbar

Ausgaben für Streit mit Medien als Werbungskosten.

Die Presse, 19.5.2014

Wien. Politiker, die gegen Medien prozessieren, können die Ausgaben als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Das hat der Verwaltungsgerichtshof im Fall des ehemaligen BZÖ-Bundesrats Siegfried Kampl entschieden. Es dürfte allerdings nicht für jeden beliebigen Prozess gegen Medien gelten; vielmehr war für den Gerichtshof ausschlaggebend, dass Kampl Gefahr lief, seine politischen Ämter zu verlieren. "Bei dieser Sachlage", so der VwGH, könne es nicht als rechtswidrig erkannt werden, die medienrechtlichen Anträge Kampls als (beinahe) ausschließlich beruflich veranlasst zu sehen.

"Zum Teil Soldatenmörder"

Die Gefahr, aus dem Bundesrat ausscheiden zu müssen, war auf eine Rede Kampls im April 2005 zurückzuführen, in der er Wehrmachtsdeserteure "zum Teil" als Soldatenmörder bezeichnet hatte. Tatsächlich endete sein Mandat im November 2005, nachdem Kampl zwischendurch noch versucht hatte, Präsident der Länderkammer zu werden. Sein Streit mit Medien, die seiner Ansicht nach verkürzt über seine umstrittenen Aussagen berichtet hatten, währte länger - und kostete ihn, weil er in letzter Instanz unterlag, eine Menge.

Gegen die Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats Klagenfurt, Anwalts- und Gerichtskosten als Werbungskosten zu akzeptieren, erhob das Finanzamt Amtsbeschwerde: Ehrverletzende Behauptungen würden die Person betreffen, und nicht die Funktion. Laut VwGH (2012/15/0040, "medien und recht" 2/14) spielt aber die "(Mit-)Veranlassung durch die private Lebensführung" keine relevante Bedeutung zu. Die Veranlassung durch die berufliche Tätigkeit stehe klar und deutlich im Vordergrund. (kom)